

Zur Reform des Strafverfahrens- und Jugendverfahrensrechts in Japan

Hideaki Kawasaki *

- I. Der Stand der Reform des Strafverfahrensrechts in Japan
- II. Inhalt und einzelne Probleme der jüngsten Gesetze zur Reform des Strafverfahrensrechts und des Jugendgesetzes
 1. Das Abhörgesetz (*Tôchô-hô*)
 2. Das Gesetz zur teilweisen Reform des Jugendgesetzes aus dem Jahr 2000
 3. Die Gesetze zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren
- III. Wichtige Aufgaben einer Reform des japanischen Strafverfahrens

I. DER STAND DER REFORM DES STRAFVERFAHRENSRECHTS IN JAPAN

Das japanische Strafprozeßgesetz (StPG) hat nach seiner Verkündung am 10. Juli 1948¹ innerhalb eines Zeitraums von ungefähr 50 Jahren keine wesentlichen Änderungen erfahren. Durch die Gesetzesreform im Jahre 1953 etwa wurden lediglich einige wenige Vorschriften zur Untersuchungshaft novelliert. Dies wurde seinerzeit zum Teil heftig kritisiert, weil damit eine Erweiterung der Kompetenzen zur Anordnung der Untersuchungshaft und die Verlängerung der zulässigen Dauer der Untersuchungshaft sowie eine Beschränkung der Rechte der Untersuchungsgefangenen einhergingen. Die folgenden Jahre brachten nur geringfügige Änderungen. Die erste größere und bedeutende Reform des Strafverfahrensrechts, die unter anderem auch zu einer Novellierung des Strafprozeßgesetzes führte, erfolgte erst im Jahr 1999.

Obwohl der Gesetzgeber somit über einen langen Zeitraum hinweg keine größeren Reformen des Strafverfahrensrechts unternommen hat, haben sich im Laufe der Zeit doch zahlreiche Änderungen durch Gerichtsentscheidungen, insbesondere durch solche des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) ergeben. So hat der OGH zum Beispiel verschiedene Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren ausdrücklich für rechtmäßig erklärt, für die es bis dahin keine gesetzliche Grundlage gab, so etwa den körperlichen Eingriff zur Entnahme und Sicherstellung von Urin des Verdächtigen als Beweismittel für die Einnahme von Rauschgift² und die Anordnung der telefonischen Überwachung zur Ermittlung von Betäubungsmittelstraftaten.³ Der OGH hat damit quasi neue strafprozessuale Zwangsmaßnahmen durch Richterrecht eingeführt. Viele Wissenschaftler haben kritisiert, daß dies gegen die gesetzlichen Grundprinzipien des Straf- und Straf-

* Der Autor dankt Herrn *Marc Dernauer* und Herrn *Prof. Akimasa Takada* herzlich für die Mithilfe bei der Erstellung des Beitrags.

1 *Keiji soshô-hô*, Gesetz Nr. 131/1948.

2 Urteil des OGH vom 23.10.1980, Keishû 34, 300.

3 Urteil des OGH vom 16.12.1999, Keishû 53, 1327.

verfahrensrechts verstoße, wie etwa das in Art. 197 StPG niedergelegte Prinzip, daß strafprozessuale Zwangsmaßnahmen einer gesetzlichen Ermächtigung im StPG bedürfen (*kyōsei shobun hōtei shugi*), sowie auch gegen die Garantie des gesetzlichen Strafverfahrens in Art. 31 JV⁴. Bis zur Reform des Strafverfahrens durch den Gesetzgeber im Jahre 1999 beruhten die Änderungen im Strafverfahrensrecht also regelmäßig nicht auf gesetzlichen Reformen, sondern fast ausschließlich auf Gerichtsentscheidungen des OGH.

Diese passive Haltung gegenüber Reformen auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts hat der japanische Gesetzgeber allerdings in den neunziger Jahren aufgegeben. So wurden zunächst einige Sondergesetze etwa zur Bekämpfung der Drogen- und Waffenkriminalität erlassen, die besondere Ermittlungsmaßnahmen wie z.B. den Einsatz von polizeilichen Lockspitzeln in der Rauschgiftszene sowie Voraussetzungen zur kontrollierten Abgabe von Betäubungsmitteln enthielten. Im Jahre 1999 wurden schließlich einige bedeutende grundsätzliche Reformen des Strafverfahrensrechts durchgeführt. Sie bestanden im wesentlichen aus zwei Gesetzen, dem „Gesetz zum Abhören des Telekommunikationsverkehrs zum Zwecke der Ermittlung von Straftaten“⁵ und dem „Gesetz zur teilweisen Reform des Strafprozeßgesetzes“.⁶ Beide wurden am 18. August 1999 verkündet und sind kurz darauf in Kraft getreten. Damit wurde die Überwachung des Fernmeldeverkehrs als strafprozessuale Maßnahme zur Aufklärung bestimmter Straftaten zugelassen („Lauschangriff“). Das Gesetz zum Abhören des Telekommunikationsverkehrs zum Zwecke der Ermittlung von Straftaten wird übrigens in Japan häufig auch einfach als „Telekommunikationsabhörergesetz“ (*Tsūshin bōju-hō*) oder – noch kürzer – als „Abhörergesetz“ (*Tōchō-hō*) bezeichnet. Nur kurze Zeit später wurden zwei Gesetze zum Opferschutz im Strafverfahren vom 19.5.2000⁷ und das Gesetz zur teilweisen Reform des Jugendgesetzes⁸ vom 6.12.2000⁹ erlassen. Die Neuregelungen durch die eben genannten Gesetze brachten weitreichende Änderungen auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts und des Jugendrechts mit sich und erschütterten grundlegende Prinzipien des

4 Japanische Verfassung (*Nihonkoku Kenpō*).

5 *Hanzai sōsa no tame no tsūshin bōju ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 137/1999. In engem Zusammenhang dazu steht auch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Abschöpfung von Vorteilen, die hieraus erlangt wurden“ (*Soshikiteki na hanzai no shobatsu oyobi hanzai shūeki no kisei-tō ni kansuru hōritsu*), Gesetz Nr. 136/1999, das ebenfalls am 18. August 1999 verkündet wurde.

6 *Keiji soshō-hō no ichibu wo kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 138/1999, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 61/2003.

7 „Gesetz über die teilweise Reform des Strafprozeßgesetzes und des Gesetzes über den Ausschuss zur Überprüfung der Staatsanwaltschaft“ (*Keiji soshō-hō oyobi Kensatsu shinsakai-hō no ichibu wo kaisei suru hōritsu*), Gesetz Nr. 74/2000; „Gesetz über begleitende Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten im Strafverfahren“ (*Hanzai higaisha-tō no hogo wo hakaru tame no keiji tetsuzuki ni fuzui suru sochi ni kansuru hōritsu*), Gesetz Nr. 75/2000.

8 *Shōnen-hō*, Gesetz Nr. 168/1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 61/2003.

9 *Shōnenhō-tō no ichibu wo kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 142/2000.

Strafverfahrensrechts, wie etwa den Grundsatz der Unschuldsvermutung, und des Jugendgesetzes, das bisher bei jugendlichen Straftätern prinzipiell das Jugendverfahren anstelle des normalen Strafverfahrens vorsah.

Die genannten Reformen werden in Japan sehr unterschiedlich beurteilt. Nach meiner Einschätzung haben sie zu einer erheblichen Erweiterung der Befugnisse von Polizei und Staatsanwaltschaft geführt und zugleich eine Einschränkung der Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren mit sich gebracht. Das wichtigste Motiv des Gesetzgebers, das diesen Reformen zugrunde liegt, ist die Erhöhung der Effizienz der Strafjustiz. Demgegenüber spielten die Rechte des Beschuldigten keine Rolle. Dies ist um so bedauerlicher, als die Rechte von Beschuldigten im japanischen Strafverfahren schon seit jeher schwach ausgeprägt sind. Es gibt zum Beispiel keinen Anspruch des Beschuldigten auf einen Pflichtverteidiger während des Ermittlungsverfahrens. Zudem hat der vom Beschuldigten bestellte Verteidiger kein Recht auf Anwesenheit bei der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung und vor der ersten Verhandlung grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht. Der Untersuchungsgefangene kann zur polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmung gezwungen werden (auch ohne Tonbandaufzeichnung der Vernehmung), hat allerdings selbstverständlich ein Aussageverweigerungsrecht. Schließlich existieren besondere Polizeihafenanstalten (*daiyô kangoku*), in denen der Beschuldigte vor Erhebung der Anklage bis zu etwa drei Wochen in Untersuchungshaft genommen werden kann.

Die in den neunziger Jahren begonnen Reformen dienen also ausschließlich dem Ziel der Steigerung der Effizienz des Strafverfahrens, nicht dagegen der Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten. Diese Entwicklung wird in der Rechtswissenschaft und von der Anwaltschaft überwiegend heftig kritisiert. Die oben genannten Gesetze wurden alle in höchster Eile verabschiedet, wohl auch, um eine breitere öffentliche Diskussion über die zahlreichen Problempunkte zu verhindern. Es gibt zu den bisherigen Reformen des Strafverfahrensrechts allerdings auch positive Stimmen. So hat der kürzlich verstorbene Strafrechtswissenschaftler *Hiroshi Tamiya* im Zusammenhang mit dem Erlass des Abhörgesetzes in einem positiven Sinne von einer „zweiten Welle der Amerikanisierung“ (*dai-ni no eibei-hô-ka*) des Strafverfahrens gesprochen.¹⁰

Der Reformprozeß ist damit aber noch nicht beendet. Die japanische Regierung plant bereits weitere umfassende Reformen im Strafverfahrensrecht. Ein bedeutender Anlaß für diese Reformpläne sind die im Jahre 2001 veröffentlichten „Empfehlungen des Ausschusses zur Reform des Justizwesens“ (*Shihô Kaikaku Shingai-kai iken-sho*), die vom 2. Juni 2001 datieren. Darin werden etwa die Einführung der Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren und die Laienbeteiligung im Strafverfahren bei bestimmten schwereren Straftaten wie der vorsätzlichen Tötung eines Menschen vorgeschlagen.

10 Vgl. H. TAMIYA, *Henkaku no naka no keijihô* [Das japanische Strafverfahrensrecht im Wandel] (Tokyo 2000) 5 ff.

In dem System der Beteiligung von Laien im Strafverfahren, das man in Japan in diesem Jahr einführen wird, werden Laienrichter, die man „*Saiban-in*“ nennt, zusammen mit Berufsrichtern einen Spruchkörper bilden. Ihnen soll darin eine ähnliche Funktion wie den Schöffen in Deutschland zukommen. Andererseits sollen sie aber jeweils nur für die Dauer eines Strafverfahrens bestellt werden. Insofern gleicht dies dem Geschworenensystem in den USA und Großbritannien. Man kann das neue japanische System der Laienrichter daher als „Mischsystem“ bezeichnen. Von der Einführung der Laienbeteiligung in der Hauptverhandlung erwarten viele Juristen in naher Zukunft einen grundlegenden Wandel des japanischen Strafverfahrens. Problematisch bleibt jedoch weiterhin, daß die Verteidigung vor der Hauptverhandlung kein umfassendes Recht zur Akteneinsicht und im Ermittlungsverfahren kein Anwesenheitsrecht bei der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmung erhält. Erst die Einführung auch dieser Rechte würde eine insgesamt positive Reform des Strafverfahrens herbeiführen.

Ich betrachte die derzeitigen Reformansätze, wie sie unter anderem der Ausschuss zur Reform des Justizwesens formuliert hat, etwas skeptisch. In jedem Fall ist sicher, daß sich das Strafverfahren in Japan künftig deutlich verändern wird. Wichtig erscheint mir die Richtung der künftigen Reformen: Statt in erster Linie die Effizienz der Strafrechtspflege zu erhöhen und die Rechte der Beschuldigten weiter einzuschränken, sollten die Rechte der Beschuldigten gestärkt werden.¹¹

II. INHALT UND EINZELNE PROBLEME DER JÜNGSTEN GESETZE ZUR REFORM DES STRAFVERFAHRENSRECHTS UND DES JUGENDGESETZES

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Probleme der drei wichtigsten oben genannten Reformgesetze zur Änderung des Strafprozeßgesetzes und des Jugendgesetzes.

11 Zum ganzen ausführlich: T. ODANAKA, *Jinshin no jiyū no sonzai igi* [Zur Bedeutung des Rechts auf körperliche Freiheit im japanischen Strafverfahren] (Tokyo 1999); M. UZAKI / H. KAWASAKI / Y. TAJIMA (Hrsg.), *Tôchô-hô no sôgôteki kenkyū* [Studien zum Abhör-gesetz] (Tokyo 2001); S. DANDO / T. MURAI / T. SAITÔ (Hrsg.), *Kaisei Shōnen-hô wo hihan suru* [Kritische Anmerkungen zur Reform des Jugendgesetzes] (Tokyo 2000); H. KAWASAKI, *Hanzai higaisha ni-hô to hanzai higaisha no kenri* [Die zwei Gesetze zum Schutz des Verletzten und die Rechte des Verletzten (im Strafverfahren)], in: *Hōritsu Jihō* 895 (2000) 1 ff.; T. SHINYA, *Keiji kisei no henyō to keiji hōgaku no kadai* [Der Wandel in der Strafgesetzgebung und die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft], in: *Keihō Zasshi* 43 (2003) 21 ff.

1. Das Abhörgesetz (Tôchô-hô)¹²

Im japanischen Strafverfahrensrecht und im Polizeirecht gab es lange Zeit keine speziellen Vorschriften zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs. Erst das Gesetz zum Abhören des Telekommunikationsverkehrs zum Zwecke der Ermittlung von Straftaten vom 18.8.1999 hat diese strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme in Japan gesetzlich zugelassen. Dieses Spezialgesetz regelt abschließend die Voraussetzungen zur Anordnung eines „Lauschangriffs“. Im japanischen Strafprozeßgesetz findet sich lediglich der Art. 222-2, welcher besagt, daß die Voraussetzungen der Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Dadurch wollte man formal der Regelung in Art. 197 I StPG genügen.

Nach den Vorschriften des Abhörgesetzes können alle Formen der Fernkommunikation Gegenstand der geheimen Überwachung sein, sofern sie vollständig oder zumindest teilweise durch Kabel vermittelt werden. Es können daher auch etwa die Kommunikation unter Verwendung von Mobilfunktelefonen oder der E-Mail-Verkehr kontrolliert werden. Die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ist allerdings nur statthaft bei Verdacht auf Vorliegen bestimmter schwerer Straftaten, die in einem Straftatenkatalog abschließend aufgeführt sind. Dazu gehören z.B. die organisierte Tötung, der organisierte Handel mit Betäubungsmitteln, verbotene Waffengeschäfte und das bandenmäßige Einschleusen von Ausländern.

Zur Durchführung der Überwachungsmaßnahme bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Anordnung durch den Richter. Dem liegt das Prinzip des Erfordernisses der vorherigen richterlichen Überprüfung von schwerwiegenden strafprozessualen Maßnahmen zugrunde. Problematisch ist allerdings, daß das Ausmaß der Überwachung im voraus nur schwer auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken ist, da man zunächst die gesamte Telekommunikation überwachen muss, um schließlich beurteilen zu können, ob die Kommunikation auch einen zutreffenden Gegenstand der vorher in dem schriftlichen Befehl des Richters zugelassenen Überwachung betraf oder nicht. Dieser Umstand liegt in der Natur des Lauschangriffs begründet. Daher verstößt der Lauschangriff sowohl gegen das in Art. 21 JV garantierte Fernmeldegeheimnis als auch gegen das Gebot der Bestimmtheit von richterlichen Anordnungen der Beschlagnahme nach Art. 35 JV.

Art. 13 I des Abhörgesetzes bestimmt zwar, daß eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nur dann angeordnet werden darf, wenn sie das mildeste Mittel darstellt, und auch nur in dem jeweils unbedingt erforderlichen Umfang. Dies wird als „Minimalprinzip“ (*saishôgen no gensoku*) im Sinne des sogenannten „*spot-monitoring*“ im anglo-amerikanischen Recht bezeichnet. In Wirklichkeit aber besteht kaum eine Möglichkeit, die Einhaltung dieses Prinzips zu überprüfen.

12 Angaben zum Gesetz oben Fn. 5.

Das Gesetz erlaubt in engen Grenzen zudem die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, wenn die vermuteten Straftaten zwar noch nicht begangen worden sind, aber eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Begehung dieser Straftaten bevorsteht (Art. 3 I Abhörsgesetz). Der Richter kann die Überwachung also im gewissen Sinne auch zu präventiven Zwecken der Gefahrenabwehr und nicht nur zu rein repressiven Zwecken genehmigen. Dies führt zu einer unerwünschten Vermischung von Polizeirecht und Strafverfahrensrecht. In solchen Fällen besteht nämlich die Gefahr des Mißbrauchs strafverfahrensrechtlicher Befugnisse zum Zwecke der polizeirechtlichen Überwachung von Personen, wie dies in der Zeit vor 1945 leider allzu häufig vorgekommen ist.

Zweck des japanischen Abhörsgesetzes ist also ausschließlich die Erhöhung der Effizienz der Strafverfolgung.

2. *Das Gesetz zur teilweisen Reform des Jugendgesetzes aus dem Jahr 2000*¹³

Das japanische Jugendgesetz wird vom Grundgedanken des Jugendschutzes beherrscht. Aus diesem Grunde sollen gegen jugendliche Straftäter in erster Linie erzieherische Maßregeln verhängt werden. Hierfür ist das Familiengericht zuständig. Das bedeutet, daß die Polizei zunächst wegen der Straftat ermittelt und die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zuleitet, die dann im Falle von Jugendlichen die Akte dem Familiengericht zuleitet. Dies eröffnet das Jugendverfahren und verhandelt die Tat. Beschließt das Familiengericht im Laufe des Verfahrens allerdings, daß die Verhängung einer Strafe gegen den Jugendlichen in Betracht kommt und kommen sollte, so wird die Akte der Staatsanwaltschaft zurückgesandt mit der Anordnung, Anklage vor dem zuständigen Strafgericht zu erheben.

Vor der Reform des Jugendgesetzes im Jahre 2000 konnte Anklage nur gegen Jugendliche erhoben werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Nach der Reform kann bereits Anklage gegen Jugendliche erhoben werden, wenn diese mindestens 14 Jahre alt sind. Zudem ist das Familiengericht seit der Gesetzesnovelle gehalten, sofern der jugendliche Täter zum Zeitpunkt der Begehung der Tat zumindest 16 Jahre alt war, bei schweren vorsätzlichen Straftaten, die zum Tod des Opfers geführt haben, grundsätzlich immer den Beschluß zur Erhebung der Anklage zu fassen und nur in Ausnahmefällen davon abzusehen. Das Ziel des Reformgesetzgebers ist daher, die Möglichkeiten der Bestrafung von Jugendlichen zu erweitern. Der Jugendschutzgedanke wurde hierdurch eingeschränkt.

Darüber hinaus war es bislang so, daß im Jugendverfahren vor dem Familiengericht kein Staatsanwalt als Ankläger auftrat. Dies läßt sich wieder mit dem Gedanken des Jugendschutzes erklären. Seit der Gesetzesnovelle kann der Staatsanwalt nun aber bei schwerwiegenden Straftaten im oben genannten Sinne bereits an der Verhandlung vor

13 Angaben zum Gesetz oben Fn. 9.

dem Familiengericht teilnehmen, wenn das Gericht dies durch Beschluß zuläßt (Art. 22-2 I Jugendgesetz). Der Staatsanwalt hat dann die Befugnis zur Akteneinsicht, ein Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen, ein allgemeines Rederecht und das Recht, Berufung gegen die Entscheidung des Familiengerichts einzulegen (Art. 22-2 III, Art. 32-4 I Jugendgesetz). Die Stellung des Staatsanwalts im Jugendverfahren vor dem Familiengericht ist allerdings ziemlich unbestimmt. Aus den Gesetzgebungsunterlagen ergibt sich, daß der Gesetzgeber dem Staatsanwalt hierbei nicht die Rolle eines Anklägers im herkömmlichen Sinne, sondern die einer Hilfsperson des Gerichts zugedacht hat. Der Staatsanwalt soll bei der Aufklärung des Sachverhaltes helfen und dazu beitragen, dem Eindruck der Gegnerschaft zwischen dem Gericht und dem Jugendlichen entgegenzuwirken.

Die Novelle des Jugendgesetzes als Schritt zur Annäherung des Jugendverfahrens an das gewöhnliche Strafverfahren kann verstanden werden. Geht man davon aus, dass das traditionelle Grundanliegen des Jugendgesetzes darin besteht, den Jugendlichen unter erzieherischen Aspekten besonders zu behandeln, so ist diese Tendenz zu kritisieren. Viele Strafrechtswissenschaftler und Rechtsanwälte halten die Reform deshalb für falsch. Der Gesetzgeber begründete die Reformen im Jugendverfahren damit, daß die Zahl der Gewaltdelikte und die Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen in jüngerer Zeit zugenommen habe und daß die Straftäter immer jünger würden. Diese Feststellungen sind jedoch bisher durch keine Untersuchung oder statistische Erhebung tatsächlich belegt.

3. *Die Gesetze zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren*

Im Zusammenhang mit den Reformen zur Verbesserung des Opferschutzes stehen zwei Gesetze aus dem Jahre 2000, zum einen das Gesetz zur teilweisen Reform des Strafprozeßgesetzes, zum anderen das Gesetz über begleitende Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten im Strafverfahren.¹⁴ Durch das erstgenannte Gesetz wurde die Frist abgeschafft, innerhalb der ein Strafantrag im Falle von Sexualverbrechen gestellt werden muß (Art. 235 I StPG). Zudem wurde die Möglichkeit der Vernehmung des Verletzten als Zeuge in der Hauptverhandlung an einem anderen Ort und deren Übertragung in den Sitzungssaal mittels Videotechnik (Art. 157-4 StPG) sowie andere Schutzmaßnahmen (siehe Art. 157-2, Art. 157-3 StPG) eingeführt; ferner erhielt der Verletzte ein besonderes Recht, sich während der Hauptverhandlung zu äußern und über die Umstände und Folgen der Straftat sowie seine Empfindungen zu berichten (Art. 292-2 StPG; sog. „System der Meinungsäußerung“ (*iken chinjutsu no seido*)). Diese Reformen wurden inspiriert von ähnlichen Regelungen im deutschen und amerikanischen Strafverfahrensrecht. Auf den ersten Blick scheinen sie zum Schutze des Opfers

14 Angaben zu den Gesetzen oben in Fn. 7.

sinnvoll. Bei näherer Betrachtung ergeben sich allerdings mehrere dogmatische und grundsätzliche Probleme.

Erstens bedeutet die außerhalb des Gerichtssaals stattfindende Vernehmung des Verletzten als Zeuge und deren Übertragung durch videotechnische Mittel in den Gerichtssaal eine gravierende Einschränkung des nach Art. 37 JV garantierten Rechts des Angeklagten auf persönliche Befragung der Zeugen sowie der Möglichkeit, diese ins Kreuzverhör zu nehmen. Dieses Recht wird dem Angeklagten nach der Verfassung zwar nicht schrankenlos gewährt, doch scheinen mir Grad und Ausmaß der Beschränkung nicht mehr verfassungskonform zu sein. Der Angeklagte kann den Zeugen nur auf einem Bildschirm beobachten und mittels Fernübertragung befragen. Diese Art der Befragung ist weniger lebendig, und das Verhalten und die Einstellung des Zeugen sind nur schwer zu beurteilen. Diese Maßnahmen sind im übrigen auch nicht auf besondere Fälle wie die Vernehmung von Kindern oder die Vernehmung von Opfern von Sexualdelikten beschränkt, wo sie unter Umständen eine Berechtigung haben können.

Zweitens ist es nicht unproblematisch, ein besonderes Recht des Opfers im Strafverfahren zu institutionalisieren, in der Hauptverhandlung über seine Eindrücke und Empfindungen berichten zu dürfen. Man darf nicht vergessen, daß die Hauptverhandlung der Feststellung dient, ob der Angeklagte wirklich auch der Täter der in der Anklageschrift bezeichneten Tat ist. Erst durch das Urteil wird vom Gericht abschließend festgestellt, wer im Sinne der angeklagten Tat das Opfer und wer der Täter ist, bzw. ob der Angeklagte überhaupt der Täter ist, und ob es ein Opfer gibt. Während der Hauptverhandlung ist der Verletzte nur eine Person, die der Staatsanwalt in seiner Anklageschrift als „Verletzten“ bezeichnet hat; der Staatsanwalt hat also lediglich die Behauptung aufgestellt, daß es sich bei einer bestimmten Person um den Verletzten handelt. Das besondere Äußerungsrecht des „Verletzten“ in der Hauptverhandlung verstößt daher gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, der während des gesamten Strafverfahrens bis hin zum Urteil zugunsten des Angeklagten gilt. Das Äußerungsrecht wäre nur dann sinnvoll, wenn man eine grundsätzlich zweigeteilte Hauptverhandlung einführen würde, bei der es im ersten Teil allein um die Tatsachenfeststellung und im zweiten um die Frage der Strafzumessung ginge. Ein besonderes Äußerungsrecht des Verletzten wäre nur in einem solchen zweiten Teil des Verfahrens statthaft. Derzeit gibt es eine solche Zweiteilung der Hauptverhandlung im japanischen Strafprozeß aber nicht.

Insgesamt betrachtet sind die Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten in Japan als unzweckmäßig und unzureichend zu bezeichnen. Daran hat die jüngste Reform nichts geändert. Die eingeführten Maßnahmen sind im Gegenteil abzulehnen. Im übrigen sollte man viel stärker über geeignete Maßnahmen der Hilfe für Opfer von Straftaten auch außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens nachdenken. Es geht hierbei vor allem um die Bereitstellung geeigneter Formen der finanziellen, psychologischen und ärztlichen Hilfe. Solche staatlichen Betreuungsangebote sind in Japan nur unzureichend entwickelt. Die japanische Politik zum Schutz der Verletzten neigt dazu, einseitig die Rolle des Verletzten durch strafprozessuale Rechte in den Mittelpunkt zu stellen.

Ein Kernproblem der gegenwärtigen japanischen Politik zum Schutz von Opfern von Straftaten stellt daher bereits der falsche Ansatz dar.

III. WICHTIGE AUFGABEN EINER REFORM DES JAPANISCHEN STRAFVERFAHRENS

In Japan hat es in der Vergangenheit zahlreiche bedauerliche Fehlurteile gegeben, auch in Fällen, in denen das Gericht die Todesstrafe verhängt hat. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die folgenden vier berühmten Kriminalfälle: der *Matsuyama*-Fall, der *Shimada*-Fall, der *Saitagawa*-Fall und der *Menda*-Fall. In diesen Fällen kam es im Zeitraum zwischen 1979 und 1989 zur Wiederaufnahme des Verfahrens, wobei die bereits Verurteilten schließlich in der neu anberaumten Hauptverhandlung freigesprochen wurden.

In Japan besteht eine besondere Gefahr von Fehlurteilen durch verschiedene Probleme in der gegenwärtigen Struktur des Strafverfahrens. Die Hauptfehlerquelle liegt in der Art der Tatsachenfeststellung. Das japanische Strafverfahren ist in besonderem Maße auf das Geständnis des Beschuldigten ausgerichtet und angewiesen. Dies hat zur Ausbildung zweifelhafter Ermittlungs- und Vernehmungsmethoden geführt. Wer eine wirklich sinnvolle Strafprozeßrechtsreform fordert, sollte diesem Umstand größere Bedeutung beimessen.

Zudem müßten die Regelungen zur Untersuchungshaft reformiert werden, etwa zu den Voraussetzungen und zur Dauer der Untersuchungshaft. Es sollten außerdem die besonderen Polizeihafthanstalten abgeschafft und die Rechte des Verteidigers gestärkt werden. Dem Verteidiger sollte das Recht zum freien Verkehr mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sowie ein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung durch Polizei und Staatsanwaltschaft eingeräumt werden. Ferner sollte die Vernehmung etwa mittels eines Tonbandes aufgezeichnet werden. Schließlich sollten der Unmittelbarkeitsgrundsatz und der Mündlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren gestärkt werden. All diese Reformen werden seit Jahren von Strafrechtswissenschaftlern und Strafverteidigern diskutiert, jedoch ohne Erfolg eingefordert.

Ihre Umsetzung würde eine wirkliche, vernünftige und moderne Reform des japanischen Strafverfahrens herbeiführen. Nähme man die in der Verfassung niedergelegten Prinzipien und Aussagen ernst, insbesondere die in den Artt. 31 ff. JV, so wäre eine solche Reform auch unumgänglich. Sie ist ohnehin längst überfällig. Die Reformen des Strafprozeßrechts, wie sie in den neunziger Jahren begonnen haben, weisen allerdings teilweise in eine andere Richtung, und bleiben teilweise auf halbem Wege stehen. Ob es in Japan in naher Zukunft zu einer wirklichen Reform im eben dargestellten Sinne kommen wird, ist ungewiss. Hierfür sollte man sich jedoch mit aller Kraft einsetzen.

Nachtrag: Nach Fertigstellung des Manuskripts sind im Mai und Juni diesen Jahres schließlich weitere wichtige Gesetze zur Reform der Strafrechtspflege verabschiedet

worden: das Gesetz über die Laienbeteiligung am Strafverfahren,¹⁵ mit dem das im Text bereits angesprochene System der Laienbeteiligung im Strafverfahren (*saiban-in seido*) eingeführt wurde; ferner das Gesetz zur teilweisen Reform des Strafprozessgesetzes;¹⁶ und das Gesetz über die finanzielle Unterstützung in Rechtsangelegenheiten,¹⁷ mit dem unter anderem die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren eingeführt wurde.

SUMMARY

Since the enactment of the Japanese Code of Criminal Procedure and the Juvenile Code in 1948 no major reforms have taken place in the field of criminal procedure law and juvenile law for almost fifty years. In the meantime, only a few changes have been brought about by decisions of the Supreme Court. In 1999 and 2000, however, for the first time the legislator resolved to undertake broad reforms. In 1999 a law was introduced that authorizes eavesdropping under specific conditions. In 2000 two laws passed the diet that aim at a better protection of the interests of crime victims. In addition, the Code of Criminal Procedure and the Juvenile Code have been amended. The reform of the Juvenile Code changed juvenile procedure so that prosecutors can be admitted to participate in the trial before the family court, and cases of more severe juvenile crimes are generally to be brought before a criminal court instead of the family court. In 2004, further reforms have taken place. By adopting two new laws, the legislator introduced a system allowing participation of lay assessors (saiban-in) in trials, and provided a new set of rules for legal aid. Moreover, another amendment of the Code of Criminal Procedure laid the legal grounds for the right of the suspect to an assigned counsel already during the preliminary proceedings.

The author is quite critical about many aspects of the recent reforms. He argues that the new law that allows the Japanese police to eavesdrop private telecommunication violates the Japanese Constitution's Art. 21 (secrecy of communication) and Art. 35 (certainty of judicial warrants). Furthermore, he rejects the reforms in juvenile law, because they constitute an undesirable step towards convergence of criminal proceedings and juvenile proceedings. There was also no reasonable justification for the recent reform and the corresponding tightening of juvenile proceedings, such as lowering the minimum age at which the juvenile can be indicted before a criminal court to the age of fourteen. Moreover, he disagrees with some aspects of the laws for the promotion and protection of victims, and the concrete alterations they brought about. He particularly criticizes the new right of victims to present their opinions and feelings in trials,

15 *Saiban-in no sanku suru keiji saiban ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 63/2004.

16 *Keiji soshō-hō no ichibu wo kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 62/2004.

17 *Sōgō hōritsu shien-hō*, Gesetz Nr. 74/2004.

arguing that this kind of measure would only be acceptable under the following circumstances: (1) if the trial was in principle divided into two parts, with one part dealing only with the fact-finding and another concentrating on the sentence; and (2) if the victim had a right only to present his or her views in the second part. This opinion is justified by pointing out that in the phase of fact-finding it is not yet clear if the accused was the offender, yet the presentation by the victim already implies the accused's guilt. Therefore, the author argues that giving the victim the opportunity to participate in trials, in the way now provided by law, constitutes a violation of one of the basic principles of criminal procedure law, the presumption of innocence. On the other hand, he criticizes inadequate psychological, medical and financial assistance for victims in Japan, and argues that the promotion of such forms of aid is much more important than the promotion of procedural rights.

Generally, the author opposes the direction the reforms seem to take. In his view, most of them have the main purpose of expanding and further promoting the efficiency of criminal prosecution. Since the legal position of defendants in Japan after the reform remains generally much too weak, he votes for the promotion of an accused's rights in the course of criminal proceedings instead.

(The Editors)